

§ 4 SFK-VO Ausbildungsleiter(in)

SFK-VO - Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Ausbildungseinrichtung hat eine Person zu bestellen, die für die organisatorische Kursbetreuung zuständig ist (Ausbildungsleiter[in]). Diese Person muss zumindest auf einem Teilgebiet der Fachausbildung über fachliche Kenntnisse verfügen und außerdem Fähigkeiten in organisatorischer und pädagogischer Hinsicht besitzen.

In Kraft seit 10.08.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at